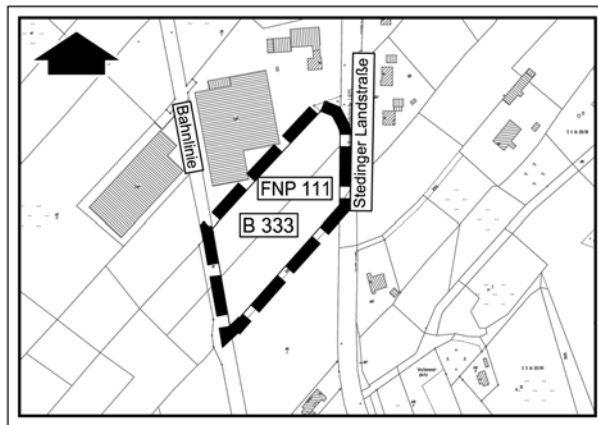


Delmenhorst, 15.02.2013

Amtliche Bekanntmachung Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt den Entwurf der Änderung des **Flächennutzungsplans - Teilabschnitt 111- „Bürgersolaranlage Deichhausen“** für eine Fläche zwischen Stedinger Landstraße und Bahnlinie, und den Entwurf des **Bebauungsplans Nr. 333 „Bürgersolaranlage Deichhausen“** für eine Fläche zwischen Stedinger Landstraße und Bahnlinie erneut öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne liegen mit den dazugehörigen Begründungen nebst Umweltbericht in der Zeit

vom 27.02.2013 bis einschließlich 28.03.2013

bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite öffentlich aus und können

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin besteht während der öffentlichen Auslegung Gelegenheit, in folgende umweltbezogene Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen Einsicht zu nehmen:

- Umweltbericht
- Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus, 1. Obergeschoss Immer 212) zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
sowie dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221/ 99-2661 einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst Stellungnahmen abgeben oder zusenden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag
F. Brünjes
Fachbereichsleiter

